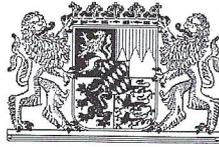


Landgericht Ansbach

Az.: 1 S 160/18
5 C 766/17 AG Ansbach



In dem Rechtsstreit

[REDACTED] vertreten durch die
[REDACTED], diese vertreten durch die Geschäftsführerin
Schwickert Petra, Läufestr. 4, 56626 Andernach
- Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsklägerin u. Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walek Barg**, Rechtsanwälte Partnerschaft, Kottenheimer Weg 39, 56727 May-
en, Gz.: 12/X 00569/17/12

gegen

Zahnarztpraxis Dr. [REDACTED]
- Beklagte, Widerklägerin, Berufungsbeklagte u. Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Radziwill, Blidon, Kleinspehn**, Konstanzer Straße 6, 10707 Berlin, Gz.:
131/17 R06

wegen Negative Feststellung u.a.

erlässt das Landgericht Ansbach - 1. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts
Dr. Karl, die Richterin am Landgericht Bauner und die Richterin am Landgericht Plotnikov am
28.11.2019 folgenden

Beschluss

1. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.949,92 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 a Abs. 1 ZPO. Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Diese führt vorwiegend zur vollen Kostentragungspflicht des Beklagten, da dieser bei Fortsetzung des Rechtsstreits voraussichtlich sowohl hinsichtlich der Klage als auch der Widerklage unterlegen wäre.

1. Klage:

Die Kammer geht vorliegend von einem wirksamen Vertragsschluss hinsichtlich des gegenständlichen Inseratvertrages vom 14.03.2016 (Anlage K 2) aus. Der Vertragsinhalt ist bei Werbeverträgen, also Verträgen über die Veröffentlichung und Verbreitung von Anzeigen, nur dann hinreichend bestimmt, wenn die Vertragserklärungen Angaben zur Auflage und Verbreitung des Werbeträgers enthalten. Ferner muss vertraglich vereinbart werden, an welchen Stellen die Werbung verteilt werden soll, weil andernfalls vom Gericht nicht festgestellt werden kann, ob der geschuldete Werbeeffect tatsächlich erzielt werden kann, bzw. eingetreten ist (vgl. LG Bad Kreuznach, Urteil vom 01.03.2017, Az.: 1 S 84/16 m.w.N.). Diesen Anforderungen wird die Auftragsbestätigung vom 14.03.2016 gerecht. Diese enthält sowohl Informationen zur Auflagenstärke (1.500 Stück) sowie die Art der Verteilung, zum Verteilungsgebiet ("Bayern u. a. Heilsbronn/Umg.") sowie der Anzahl der Verteilerstellen (110). Auch ist im Vertrag bestimmt, in welchem Umkreis sich die Verteilerstellen befinden und wie viele dieser Verteilerstellen (5) der Kunde benennen kann. Der Kläger hatte mithin die Möglichkeit, den Werbeeffect/-intensität abzuschätzen und bei Vertragsschluss zu beurteilen, ob dieser für ihn hinreichend ist. Ferner hatte er auch die Möglichkeit, den Werbeeffect bzw. die Intensität in Relativität zu den Kosten zu setzen. Zudem lag zwischen dem Angebot der Klägerin (14.03.2016) und dem Rückfax (15.03.2016) des Beklagten ein Tag, so dass das Gericht der Ansicht ist, dass der Kläger jedenfalls keiner Überrumpelungssituation ausgesetzt gewesen ist. Nachdem auch nach Durchführung der Beweisaufnahme mittels schriftli-

cher Einvernahmen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] für das Gericht feststeht, dass die 5. Auflage auch entsprechend gedruckt und verteilt worden ist, sieht die Kammer keine Veranlassung, weshalb die seitens der Klagepartei geltend gemachten Ansprüche hätten scheitern sollen.

Sofern erstinstanzlich die Klage hinsichtlich Ziff. 1 als unzulässig abgewiesen und im Laufe des Berufungsverfahrens für erledigt erklärt worden ist, ist ebenfalls nach summarischer Prüfung ein Unterliegen des Beklagten zu verzeichnen. Das Erstgericht hat die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen und dabei auf das fehlende Rechtsschutzbedürfnis abgestellt, nachdem vor dem Amtsgericht Andernach der Beklagte Leistungsklage gegen die Klägerin erhoben hat.

Mit der Erhebung der Leistungsklage des Beklagten wurde die Feststellungsklage der Klägerin jedenfalls nicht automatisch unzulässig. Insbesondere fehlte der Feststellungsklage der Klägerin nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Nach ganz h.M. entfällt das Feststellungsinteresse und damit das Rechtsschutzbedürfnis, wenn eine Entscheidung über die Leistungsklage gesichert ist, weil diese zulässig ist und vom Gegner nicht mehr einseitig zurückgenommen werden kann, da mündlich verhandelt wurde. Das gilt nur dann nicht, wenn die negative Feststellungsklage entscheidungsreif oder im Wesentlichen zur Entscheidungsreife gelangt ist, während die Leistungsklage dies noch nicht ist. Dies war aber hier nicht der Fall, nachdem zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Ansbach am 13.11.2017 im Wesentlichen Entscheidungsreife vorlag und vor dem Amtsgericht Andernach noch nicht verhandelt worden ist. Dort fand die erste mündliche Verhandlung am 05.12.2017 statt. Die Klage war mithin zulässig. Da sie aus den o.g. Gründen auch begründet war, war dieser stattzugeben gewesen.

2. Widerklage:

Hingegen war die Widerklage des Beklagten ohne Erfolg. Er beehrte hierdurch die Feststellung, dass keine weiteren Zahlungsansprüche aus dem Anzeigenauftrag vom 14.03.2016 mehr bestehen. Da er jedoch, wie ausgeführt, wirksam einen Vertrag geschlossen hat, war er auch zur Gegenleistung entsprechend verpflichtet.

Die Kosten waren daher insgesamt dem Beklagten aufzuerlegen.

II.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO und beträgt für die Klage 1.843,70 € (Ziff. 1 = 1.474,96 € (ohne Abschlag, da negative Feststellungsklage) und Ziff. 2 368,74) und die Widerklage 1.106,22 € (noch ausstehende 3 Auflagen x 368,74 €).

gez.

Dr. Karl
Präsident
des Landgerichts

Bauner
Richterin
am Landgericht

Plotnikov
Richterin
am Landgericht